

Landesgesetz

Jahrgang 2020
Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2020

xx. Gesetz: **Dienstordnung 1994, Wiener Bedienstetengesetz, Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz, Pensionsordnung 1995 und Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthöhegesetz 1978; Änderung**

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (52. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Wiener Bedienstetengesetz (11. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz), das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (7. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz), die Pensionsordnung 1995 (35. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthöhegesetz 1978 (10. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthöhegesetz 1978) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2020, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 30a Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)“ ersetzt.*
- 2. In § 30a Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 bis 5 wird jeweils der Ausdruck „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ durch den Ausdruck „BVAEB“ ersetzt.*
- 3. In § 43 werden in Abs. 5 und 6 jeweils der Ausdruck „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch den Ausdruck „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ und in Abs. 7 das Wort „Hauptverbandes“ durch das Wort „Dachverbandes“ ersetzt.*

Artikel II

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGBl. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2020, wird wie folgt geändert:

In § 43 werden in Abs. 5 und 6 jeweils der Ausdruck „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch den Ausdruck „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ und in Abs. 7 das Wort „Hauptverbandes“ durch das Wort „Dachverbandes“ ersetzt.

Artikel III

Das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz, LGBl. Nr. 45/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2018, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch den Ausdruck „Dachverbandes der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2019, wird wie folgt geändert:

In § 1a werden in Abs. 1 jeweils der Ausdruck „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch den Ausdruck „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ und in

Abs. 3 der Ausdruck „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch den Ausdruck „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ sowie das Wort „Hauptverbandes“ durch das Wort „Dachverbandes“ ersetzt.

Artikel V

Das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978, LGBl. Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Auszahlung und Verrechnung (Berechnung und Abfuhr von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen) der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen werden vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführt.

(2) Die Bemessung und Verrechnung (Berechnung von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen) der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen sowie die Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen wie insbesondere die Führung des Pensionskontos nach Abschnitt XIII des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, hat durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau – BVAEB (§§ 9 und 10 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967) als Dienstbehörde zu erfolgen. Die BVAEB besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei unbeschadet ihrer Rechte als Selbstverwaltungskörper an die Weisungen des zuständigen obersten Organs des Landes Wien gebunden. Die Kosten und Aufwendungen dieser Aufgaben sind von der BVAEB nach den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherung zu verzeichnen und werden vom Land Wien bevorschusst und ersetzt. Dem Land Wien sind die zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erledigung dieser Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Auszahlung (Abfuhr von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen) der in Abs. 2 erster Satz genannten Geldleistungen wird vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführt.

(4) Die BVAEB ist zum Zweck der Bemessung und Verrechnung der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen sowie der Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen insoweit zur Verarbeitung im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung der in Abs. 5 genannten und aller weiteren für die Erfüllung des Zwecks erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die zur Erfüllung der der BVAEB mit Abs. 2 übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung, sofern sie über die unter Abs. 5 angeführten Daten hinausgehen, ist nur im unumgänglichen Ausmaß zulässig. Insbesondere ist die BVAEB ermächtigt, in Vollziehung der mit Abs. 2 übertragenen Aufgaben die von ihr verarbeiteten Daten der Bildungsdirektion für Wien und dem Magistrat der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Bildungsdirektion für Wien und der Magistrat der Stadt Wien haben der BVAEB zum Zweck der Erfüllung der mit Abs. 2 übertragenen Aufgaben

1. Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Geburtsdatum und Anschrift, Personalnummer, Amtstitel sowie Daten zu einer allfälligen Erwachsenenvertretung der Landeslehrerin bzw. des Landeslehrers und allenfalls solche Daten von deren Angehörigen (§ 1 Abs. 7 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340),
2. Gesundheitsdaten wie etwa in ärztlichen Befunden und Gutachten enthaltene Daten sowie Daten über eine allfällige Minderung der Erwerbsfähigkeit,
3. das Dienstverhältnis (und allenfalls vorangegangene Dienstverhältnisse) betreffende Daten wie insbesondere besoldungsrelevante Daten, Beschäftigungsausmaß und Dienstfreistellung,
4. die Höhe der Bezüge, deren Bestandteile und weitere bezugsrelevante Daten wie etwa das Zeitkonto,
5. steuerliche, abgabenrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und sonstige Abzüge wie etwa Pfändungen,
6. die Bankverbindung sowie

7. sonstige personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (Abs. 4) wie etwa Daten des Landeslehrers bzw. der Landeslehrerin zu Abzügen im Sinn der Z 5, die Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft zulassen, sowie seiner bzw. ihrer allenfalls anspruchsberechtigten oder anspruchsbegründenden Angehörigen, sofern diese Daten für die BVAEB zur Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, zu übermitteln.

(6) Die BVAEB hat sich zur Erfüllung der mit Abs. 2 übertragenen Aufgaben des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement zu bedienen.“

2. § 18a werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit zur Durchführung von mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei der Bildungsdirektion für Wien anhängigen pensionsrechtlichen Verfahren im Sinn des § 3 Abs. 2 geht auf die BVAEB über, welche die Verfahren fortführt.

(3) Vorbereitungshandlungen zur Übertragung der pensionsrechtlichen Aufgaben an die BVAEB können bereits ab dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag begonnen werden, wobei auch die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des § 3 Abs. 5 zum Zweck des Aufbaus der IT-unterstützten Verarbeitung zulässig ist.“

3. In § 20 Abs. 2 wird das Datum „1. November 2018“ durch das Datum „1. Februar 2020“ ersetzt.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Art. I bis IV sowie Art. V Z 2 (soweit sie sich auf § 18a Abs. 3 bezieht) und 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. Art. V Z 1 und 2 (soweit sie sich auf § 18a Abs. 2 bezieht) mit 1. Jänner 2021.

Für die Richtigkeit:


Sabine Ferscha
Oberamtsrätin



Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) mit der Bemessung und Verrechnung der Pensionen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer betraut. Die BVAEB betreut bereits seit 1. Jänner 2007 im übertragenen Wirkungsbereich die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der im Ruhestand befindlichen Bundesbeamtinnen und -beamten und ihrer Hinterbliebenen (rund 150.000 Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher), wobei erprobte IT-Verfahren des Bundes zur Anwendung kommen.

Weiters erfolgen formale Anpassungen im Zusammenhang mit der Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die BVAEB wird in der Kostenrechnung eine strikte Trennung der nunmehr übertragenen Aufgaben der Bemessung und Verrechnung von Ruhe- und Versorgungsbezügen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie ihrer Hinterbliebenen von allen anderen Aufgaben vornehmen. Die Weiterverrechnung der tatsächlichen Kosten der BVAEB richtet sich nach den Tarifen des Bundes. Für die Stadt Wien fallen jährlich laufende Kosten von ca. 280.000 Euro an. Weiters entstehen durch die Übertragung Einmalkosten im Ausmaß von ca. 250.000 Euro.

Unter Bedachtnahme auf die im Zuge der Bildungsreform des Bundes vereinbarte und verfassungsrechtlich abgesicherte Übertragung der Verrechnung der aktiven Landeslehrerinnen und Landeslehrer ist die Einbeziehung der BVAEB in die Gesamtverrechnung deshalb alternativlos, da seitens der Stadt Wien eine parallele Administration für die pensionierten Landeslehrerinnen und Landeslehrer aufrecht erhalten bliebe, die auf die Verrechnung der Aktivbezüge aufbauen müsste.

Den Gesamtkosten stehen Einsparungen auf Grund von Synergieeffekten und dem Entfall von Aufgaben entgegen, die ansonsten vom Magistrat der Stadt Wien bzw. von der Bildungsdirektion für Wien wahrzunehmen wären.

Durch die formalen Anpassungen im Zusammenhang mit der Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems entstehen für die Stadt Wien keine Mehrkosten.

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da dieses Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung der BVAEB vorsieht, ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Auf pragmatisierte Landeslehrpersonen sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden, sodass für diese dieselben Voraussetzungen für Anwartschaften und Ansprüche wie für die Bundesbeamtinnen und -beamten gelten. Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften und Auszahlung der Ruhebezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer obliegt den Ländern, wobei der Bund den Pensionsaufwand abzüglich der einbehaltenen Pensionsbeiträge ersetzt. Die Verrechnung und Auszahlung der Gehälter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer hat in den nächsten Jahren durch ein einheitliches, vom Bund bereitgestelltes und betriebenes, IT-Verfahren für das Personalmanagement zu erfolgen, dessen sich die Länder zu bedienen haben.

Gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG können Aufgaben staatlicher Verwaltung den Selbstverwaltungskörpern übertragen werden. Die BVA (nunmehr: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau – BVAEB) betreut seit 1. Jänner 2007 im übertragenen Wirkungsbereich die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der im Ruhestand befindlichen Bundesbeamtinnen und -beamten und ihrer Hinterbliebenen (rund 150.000 Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher), wobei erprobte IT-Verfahren des Bundes zur Anwendung kommen. Mit der Übertragung der Administration der Pensionen der Landeslehrpersonen an die BVAEB unter Verwendung des IT-Verfahrens des Bundes wird die Vollziehung des Pensionsrechtes im Einklang mit der Empfehlung des Rechnungshofes (Reihe Bund 2014/5) an einer fachlich spezialisierten Stelle gebündelt, Doppelgleisigkeiten werden beseitigt.

Weiters sieht der Gesetzesentwurf formale Anpassungen im Zusammenhang mit der Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die BVAEB wird in der Kostenrechnung eine strikte Trennung der nunmehr übertragenen Aufgaben der Bemessung und Verrechnung von Ruhe- und Versorgungsbezügen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie ihrer Hinterbliebenen von allen anderen Aufgaben vornehmen. Die Weiterverrechnung der tatsächlichen Kosten der BVAEB richtet sich nach den Tarifen des Bundes. Für die Stadt Wien fallen jährlich laufende Kosten von ca. 280.000 Euro an. Weiters entstehen durch die Übertragung Einmalkosten im Ausmaß von ca. 250.000 Euro.

Unter Bedachtnahme auf die im Zuge der Bildungsreform des Bundes vereinbarte und verfassungsrechtlich abgesicherte Übertragung der Verrechnung der aktiven Landeslehrerinnen und Landeslehrer ist die Einbeziehung der BVAEB in die Gesamtverrechnung deshalb alternativlos, da seitens der Stadt Wien eine parallele Administration für die pensionierten Landeslehrerinnen und Landeslehrer aufrecht erhalten bliebe, die auf die Verrechnung der Aktivbezüge aufbauen müsste.

Den Gesamtkosten stehen zudem zusätzliche Synergieeffekte entgegen:

- Die Pensionsverrechnung in der bereits bestehenden und erprobten IT-Infrastruktur für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamtinnen und -beamten und ihrer Hinterbliebenen der BVAEB.
- Das pensionsbehördliche Bemessungsverfahren aus Anlass der Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer durch die BVAEB.
- Die Administration der elektronischen Pensionskonten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer durch die BVAEB.
- Die jährlichen Anpassungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer durch die BVAEB.
- Die Erteilung von pensionsrechtlichen Auskünften und Beantwortung von Fragen zu den Ruhe- und Versorgungsbezügen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie das dazu erforderliche Wissensmanagement durch die BVAEB.
- Vorgezogene Synergieeffekte bei der Übertragung der Verrechnung der aktiven Landeslehrerinnen und Landeslehrer an die Bundesrechenzentrum GmbH.
- Langfristige Einsparungen von personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich der Stadt Wien und der Bildungsdirektion für Wien (Landesstrang).

Durch die formalen Anpassungen im Zusammenhang mit der Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems entstehen für die Stadt Wien keine Mehrkosten.

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I bis IV (§ 30a Abs. 2 bis 5 und § 43 Abs. 5 bis 7 DO 1994; § 43 Abs. 5 bis 7 W-BedG; § 3 Abs. 5 W-MVG; § 1a Abs. 1 und 3 PO 1995):

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 wurde die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) mit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) zur neuen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) fusioniert (vgl. § 9 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018). Dieser Änderung wird in § 30a DO 1994 Rechnung getragen.

Infolge der mit der Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018) verbundenen Umgestaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in den „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ (§ 30 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018) mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 sind in der Dienstordnung 1994, dem Wiener Bedienstetengesetz, dem Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz und der Pensionsordnung 1995 die entsprechenden begrifflichen Anpassungen vorzunehmen.

Zu Art. V Z 1 (§ 3 LDHG 1978):

Die Auszahlung von Landeslehrpersonen des Dienststandes gebührenden Geldleistungen soll bis zur bundesweit einheitlichen Gehaltsverrechnung unter Verwendung des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens wie bisher durch den Magistrat der Stadt Wien erfolgen (Abs. 1).

Die pensionsrechtlichen Angelegenheiten sollen hingegen bereits mit 1. Jänner 2021 an die BVAEB übertragen werden. Davon sollen einerseits die behördliche Kompetenz zur Bemessung der Höhe der Ruhe- und Versorgungsbezüge und andererseits die Berechnung sämtlicher sich aus dem Sozialversicherungsrecht sowie aus dem Steuer- und Abgabenrecht ergebenden Abzüge umfasst sein (Abs. 2). Im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben wird die BVAEB den Landeslehrpersonen auch als Ansprechpartnerin in pensionsrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Die Auszahlung der in den für Landeslehrpersonen geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen und Abfuhr der Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge wird weiterhin vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführt (Abs. 3).

Die Übertragung der Aufgaben der Gemeinde Wien an die BVAEB erfolgt gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG. Die BVAEB wird bei der Besorgung der übertragenen Aufgaben gesetzlich an die Weisungen des zuständigen obersten Organs des Landes Wien gebunden; diese werden sich auf organisatorische und formale Belange beziehen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben sowie der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist im Rahmen des Aufsichtsrechts eine Berichts- und Informationspflicht der BVAEB an das Land Wien vorgesehen.

§ 3 Abs. 4 bis 6 beinhalten die für die Erfüllung des Datenschutzrechtes erforderlichen Festlegungen. Die Bildungsdirektion für Wien und der Magistrat der Stadt Wien haben der BVAEB die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei in Abs. 5 diese Datenarten näher genannt sind. Bei den sonstigen Daten gemäß § 3 Abs. 5 Z 7 wird das Datum „Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft“ ausdrücklich angeführt, weil es zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung gehört und nur zu dem Zweck gespeichert werden darf, dass die Dienstgeberin die Mitgliedsbeiträge einbehält und korrekt abführt. Umgekehrt hat auch die BVAEB von ihr verarbeitete Daten der Bildungsdirektion bzw. dem Magistrat im Hinblick auf die Auszahlung durch den Magistrat zur Verfügung zu stellen (Abs. 4 letzter Satz). Die BVAEB hat sich auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgabe (Art. IV Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend das Schulwesen, BGBl. Nr. 215/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017) zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben des IT-Verfahrens des Bundes für das Personalmanagement zu bedienen (Abs. 6).

Zu Art. V Z 2 (§ 18a Abs. 2 und 3 LDHG 1978):

Diese Bestimmung regelt das für erforderlich erachtete Übergangsrecht. Alle am Tag vor der Übertragung bei der Bildungsdirektion für Wien anhängigen pensionsrechtlichen Verfahren sollen an die BVAEB übergehen und von dieser fortgeführt werden.

Um die kontinuierliche und richtige Auszahlung der Ruhebezüge sicherzustellen, sind umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich (Übertragung von vorhandenen Datensätzen, Schaffung von Datenschnittstellen, etc.). Mit § 18a Abs. 3 LDHG 1978 wird die datenschutzrechtliche Grundlage dafür

geschaffen. Angesichts der erforderlichen Vorlaufzeit soll diese Bestimmung bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Art. V Z 3 (§ 20 Abs. 2 LDHG 1978):

Soweit im Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Februar 2020 geltende Fassung maßgebend sein.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung der Dienstordnung 1994

§ 30a. (1)

(2) Insoweit zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nach Abs. 1 ärztliches Fachwissen erforderlich ist, hat die Dienstbehörde Amtsärzte beizuziehen oder von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (§§ 9 und 10 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967) Befund und Gutachten einzuholen. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei unbeschadet ihrer Rechte als Selbstverwaltungskörper an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden. Die Kosten und Aufwendungen dieser Aufgabe sind von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nach den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherung zu verzeichnen und werden von der Gemeinde Wien monatlich bevorschusst und ersetzt. Der Gemeinde Wien sind die zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erledigung dieser Aufgabe notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist zum Zweck der Befundung und Erstellung von Gutachten über den Gesundheitszustand von Beamten der Stadt Wien insoweit zur Verarbeitung der in Abs. 4 genannten und aller weiteren für die Befundung und Gutachtenerstellung erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die zur Erfüllung der der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung bilden. Insbesondere ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ermächtigt, in Vollziehung der mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe Daten über den Gesundheitszustand von Beamten der Stadt Wien an den Magistrat zu übermitteln.

(4) Der Magistrat hat der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zum

§ 30a. (1)

(2) Insoweit zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nach Abs. 1 ärztliches Fachwissen erforderlich ist, hat die Dienstbehörde Amtsärzte beizuziehen oder von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) (§§ 9 und 10 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967) Befund und Gutachten einzuholen. Die BVAEB besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei unbeschadet ihrer Rechte als Selbstverwaltungskörper an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden. Die Kosten und Aufwendungen dieser Aufgabe sind von der BVAEB nach den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherung zu verzeichnen und werden von der Gemeinde Wien monatlich bevorschusst und ersetzt. Der Gemeinde Wien sind die zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erledigung dieser Aufgabe notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die BVAEB ist zum Zweck der Befundung und Erstellung von Gutachten über den Gesundheitszustand von Beamten der Stadt Wien insoweit zur Verarbeitung der in Abs. 4 genannten und aller weiteren für die Befundung und Gutachtenerstellung erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die zur Erfüllung der der BVAEB mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung bilden. Insbesondere ist die BVAEB ermächtigt, in Vollziehung der mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe Daten über den Gesundheitszustand von Beamten der Stadt Wien an den Magistrat zu übermitteln.

(4) Der Magistrat hat der BVAEB zum Zweck der Erfüllung der dieser mit

Geltende Fassung

Zweck der Erfüllung der dieser mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe

1. bis 4.

zu übermitteln.

(5) Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter darf die in Abs. 4 genannten Daten nur insoweit an die ihr zur Verfügung stehenden Gutachter übermitteln, als dies zur Erfüllung der in Abs. 2 und 6 genannten Aufgabe unbedingt erforderlich ist. Insofern Vertragspartner der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in deren Namen zur Erfüllung der in Abs. 2 und 6 genannten Aufgabe tätig werden, gilt der erste Satz sinngemäß.

(6)

§ 43. (1) bis (4)

(5) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien.

(6) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches.

(7) Die Tätigkeit des Hauptverbandes gemäß Abs. 5 und 6 umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe

1. bis 4.

zu übermitteln.

(5) Die BVAEB darf die in Abs. 4 genannten Daten nur insoweit an die ihr zur Verfügung stehenden Gutachter übermitteln, als dies zur Erfüllung der in Abs. 2 und 6 genannten Aufgabe unbedingt erforderlich ist. Insofern Vertragspartner der BVAEB in deren Namen zur Erfüllung der in Abs. 2 und 6 genannten Aufgabe tätig werden, gilt der erste Satz sinngemäß.

(6)

§ 43. (1) bis (4)

(5) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien.

(6) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches.

(7) Die Tätigkeit des Dachverbandes gemäß Abs. 5 und 6 umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.

Artikel II**Änderung des Wiener Bedienstetengesetzes**

§ 43. (1) bis (4)

(5) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien.

(6) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger be-

§ 43. (1) bis (4)

(5) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien.

(6) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3

Geltende Fassung

treibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches.

(7) Die Tätigkeit des Hauptverbandes gemäß Abs. 5 und 6 umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.

Vorgeschlagene Fassung

SV-EG die Zugangsstelle für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches.

(7) Die Tätigkeit des Dachverbandes gemäß Abs. 5 und 6 umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.

Artikel III**Änderung des Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetzes**

§ 3. (1) bis (4)

(5) Die jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung und die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind verpflichtet, die monatlichen Bemessungsgrundlagen gemäß § 34 Abs. 2 ASVG in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten der MV-Kasse zur Verfügung zu stellen.

§ 3. (1) bis (4)

(5) Die jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung und die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind verpflichtet, die monatlichen Bemessungsgrundlagen gemäß § 34 Abs. 2 ASVG in automationsunterstützter Form im Wege des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten der MV-Kasse zur Verfügung zu stellen.

Artikel IV**Änderung der Pensionsordnung 1995**

§ 1a. (1) Der Magistrat ist ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, deren Kenntnis für die Berechnung der Höhe des Ruhe- oder Versorgungsbezuges erforderlich ist, von den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, von den Trägern der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln und zu verarbeiten. Die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, dem Magistrat über Verlangen diese personenbezogenen Daten zu übermitteln. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten

§ 1a. (1) Der Magistrat ist ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, deren Kenntnis für die Berechnung der Höhe des Ruhe- oder Versorgungsbezuges erforderlich ist, von den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, von den Trägern der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zu ermitteln und zu verarbeiten. Die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und der Dachverband der Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, dem Magistrat über Verlangen diese personenbezogenen Daten zu übermitteln. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

Geltende Fassung

gemäß Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

(2)

(3) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Gemeinde Wien in ruhe- und versorgungsbezugsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen und betreibt in diesen Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Gemeinde Wien. Die Tätigkeit des Hauptverbandes als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.

Vorgeschlagene Fassung

(2)

(3) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Gemeinde Wien in ruhe- und versorgungsbezugsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen und betreibt in diesen Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Gemeinde Wien. Die Tätigkeit des Dachverbandes als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in §§ 4 bis 6 SV-EG genannt sind. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden.

Artikel V**Änderung des Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthöhegesetzes 1978**

§ 3. Die Auszahlung und Verrechnung (Berechnung und Abfuhr von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen) der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen werden vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführt.

§ 3. (1) Die Auszahlung und Verrechnung (Berechnung und Abfuhr von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen) der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen werden vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführt.

(2) Die Bemessung und Verrechnung (Berechnung von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen) der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen sowie die Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen wie insbesondere die Führung des Pensionskontos nach Abschnitt XIII des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, hat durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau – BVAEB (§§ 9 und 10 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967) als Dienstbehörde zu erfolgen. Die BVAEB besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei unbeschadet ihrer Rechte als Selbstverwaltungskörper an die Weisungen des zuständigen obersten Organs des Landes Wien gebunden. Die Kosten und Aufwendungen dieser Aufgaben sind von der BVAEB nach den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherung zu verzeichnen und werden vom Land Wien bevorschusst und ersetzt. Dem Land Wien

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

sind die zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erledigung dieser Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Auszahlung (Abfuhr von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen) der in Abs. 2 erster Satz genannten Geldleistungen wird vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführt.

(4) Die BVAEB ist zum Zweck der Bemessung und Verrechnung der in den für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen sowie der Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen insoweit zur Verarbeitung im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung der in Abs. 5 genannten und aller weiteren für die Erfüllung des Zwecks erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die zur Erfüllung der der BVAEB mit Abs. 2 übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung, sofern sie über die unter Abs. 5 angeführten Daten hinausgehen, ist nur im unumgänglichen Ausmaß zulässig. Insbesondere ist die BVAEB ermächtigt, in Vollziehung der mit Abs. 2 übertragenen Aufgaben die von ihr verarbeiteten Daten der Bildungsdirektion für Wien und dem Magistrat der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Bildungsdirektion für Wien und der Magistrat der Stadt Wien haben der BVAEB zum Zweck der Erfüllung der mit Abs. 2 übertragenen Aufgaben

1. Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Geburtsdatum und Anschrift, Personalnummer, Amtstitel sowie Daten zu einer allfälligen Erwachsenenvertretung der Landeslehrerin bzw. des Landeslehrers und allenfalls solche Daten von deren Angehörigen (§ 1 Abs. 7 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340),
2. Gesundheitsdaten wie etwa in ärztlichen Befunden und Gutachten enthaltene Daten sowie Daten über eine allfällige Minderung der Erwerbsfähigkeit,
3. das Dienstverhältnis (und allenfalls vorangegangene Dienstverhältnisse) betreffende Daten wie insbesondere besoldungsrelevante Daten, Beschäftigungsausmaß und Dienstfreistellung,

Geltende Fassung

§ 18a. (1)

§ 20. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

4. die Höhe der Bezüge, deren Bestandteile und weitere bezugsrelevante Daten wie etwa das Zeitkonto,
5. steuerliche, abgabenrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und sonstige Abzüge wie etwa Pfändungen,
6. die Bankverbindung sowie

7. sonstige personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (Abs. 4) wie etwa Daten des Landeslehrers bzw. der Landeslehrerin zu Abzügen im Sinn der Z 5, die Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft zulassen, sowie seiner bzw. ihrer allenfalls anspruchsberechtigten oder anspruchsbegründenden Angehörigen, sofern diese Daten für die BVAEB zur Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, zu übermitteln.

(6) Die BVAEB hat sich zur Erfüllung der mit Abs. 2 übertragenen Aufgaben des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement zu bedienen.

§ 18a. (1)

(2) Die Zuständigkeit zur Durchführung von mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei der Bildungsdirektion für Wien anhängigen pensionsrechtlichen Verfahren im Sinn des § 3 Abs. 2 geht auf die BVAEB über, welche die Verfahren fortführt.

(3) Vorbereitungshandlungen zur Übertragung der pensionsrechtlichen Aufgaben an die BVAEB können bereits ab dem Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag begonnen werden, wobei auch die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des § 3 Abs. 5 zum Zweck des Aufbaus der IT-unterstützten Verarbeitung zulässig ist.

§ 20. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Februar 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) ...